

ANDREAS WILKE
Donnerstr. 17
D - 22763 Hamburg

An den Vorstand
der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

Goetheanum

CH - 4143 Dornach

Hamburg, den 7. März 2003

Sehr geehrte Frau Dr. Sease,
sehr geehrter Herr Mackay,
sehr geehrter Herr Piezner,
sehr geehrter Herr Prokofieff,
sehr geehrter Herr von Plato,
sehr geehrter Herr Dr. Zimmermann,

am 18. Dezember 2002 stellte ich zusammen mit vier weiteren Mitgliedern des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" an die sogenannte "Außerordentliche Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft", die Sie für den 28./29. Dezember 2002 nach Dornach einberufen hatten, einen Antrag, der die Beschlußfähigkeit der einberufenen Versammlung für das Bewußtsein aller Anwesenden anhand konkreter Fragen klären sollte. Sie lehnten mit Schreiben vom 23. Dezember 2002 eigenmächtig, ohne Legitimation, die Behandlung des Hauptteils des Antrages durch die Versammlung mit der Begründung, er sei nicht abstimmungsfähig ab. Unsere Aufrechterhaltung des gesamten Antrages mit Schreiben ebenfalls vom 23. Dezember 2002 ignorierten Sie. Am 28. Dezember 2002 schließlich hatten Sie, ohne vorherige rechtzeitige Ankündigung, den gesamten Verlauf der Versammlungen umgestellt und ein neues Zutrittsverfahren zu der sogenannten "Außerordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft" entwickelt, das ausschließlich Mitgliedern des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft", die schriftlich bestätigten, Mitglied der am 28. Dezember 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft zu sein, ein Stimm- und Antragsrecht zugestand. Sie stürzten mit diesem Vorgehen viele Mitglieder in einen Gewissenkonflikt, viele empfanden Ihr Vorgehen als Nötigung. Mitglieder der "Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkretz-Zweig, Hamburg e.V.", welche laut ihren Statuten eine autonome Gruppe der am 28. Dezember 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft ist (sie ist als solche verwaist), durften an dieser Versammlung trotz direkter Bitte an Herrn von Plato, nicht - nicht einmal als Gast - teilnehmen. Eine Vielzahl von Mitgliedern, unter ihnen auch zwei Unterzeichner unseres Antrages (Christiane Goepfert, Martin Schaffer), gaben ihr Stimm- und Antragsrecht aus Gewissensgründen preis und nahmen nur als Gast teil. Ich selbst, zusammen mit einer Anzahl weiterer Mitglieder, unter ihnen zwei weitere Unterzeichner unseres Antrages (Ursula Garncarz-Buchleitner, Dr. Karl Buchleitner) entschlossen uns zur Wahrnehmung unseres Stimm- und Antragsrechts, um unseren Antrag auf Klärung der Beschlußfähigkeit der Versammlung vertreten zu können, indem wir auf dem Anmeldeformular einen Zusatz anbrachten, der das gegenwärtige Bestehen der am 28. Dezember 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft in Frage stellte. Wir wurden jedoch durch Ihren Machtspruch an der Vertretung unseres Antrages gehindert und die Beschlußfähigkeit der Versammlung wurde eigenmächtig, ohne Legitimation, durch Paul Mackay **ohne Nachfrage** festgestellt. Wir, die wir nur zur Vertretung bzw. Unterstützung unseres Antrages das Anmeldeformular mit dem genannten Zusatz unterzeichnet hatten, waren durch Ihr eigenmächtiges, die Tatsachen ignorierendes und die Mitglieder täuschendes Handeln gezwungen, bei Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung sofort den Versammlungssaal zu verlassen, wenn wir nicht der eigenen Überzeugung zuwider handeln und die Versammlung durch unsere weitere Teilnahme legitimieren wollten.

Selbstverständlich konnten wir Ihr eigenmächtiges, durch nichts legitimes Handeln, welches auf eine ungeheuerliche Beschädigung eines Vermächnisses Rudolf Steiners hinausläuft, und der Festigung Ihrer Machtposition zu dienen angelegt ist, nicht unwidersprochen hinnehmen. Wir haben aus diesem Grunde Klage gegen die Beschlüsse der Versammlung vom 28./29. Dezember 2002 eingelegt mit dem zusätzlichen Antrag, eine einstweilige Verfügung gegen Sie zu erlassen, Ihnen jegliches rechtsgeschäftliches Handeln für die von Ihnen angeblich "reaktivierte", am 6. Januar 2003 neu ins Handelsregister des Kanton Solothurn eingetragene "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)" bis zur Beendigung des Hauptverfahrens zu untersagen. Diese Verfügung wurde am 7. Februar 2003 erlassen. Am 21. Februar 2003 haben Sie gegen diese Verfügung Rekurs eingelegt.

Christiane Goepfert und ich haben am 14. Februar 2003 - mit bestätigtem Eingang per Fax an diesem Tag durch Ihr Sekretariat (Frau Schmidt) - fristgerecht gemäß Art. 7, Abs. 3, Satz 1 der Statuten einen Antrag an die ordentliche Generalversammlung des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" gestellt, in dem wir eine konstruktive Möglichkeit durch die Mitglieder aufgreifen lassen wollen, an die Intentionen Rudolf Steiners bei der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 anzuknüpfen. - Sie haben diesen Antrag bis jetzt nicht veröffentlicht, sondern stellen Ihre eigenen Vorstellungen über "Das weitere Vorgehen im Konstitutionsprozeß" in vollster Breite in Ihrem "Brief an die Mitglieder" im Nachrichtenblatt "Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht" Nr. 9 vom 2. März 2003 dar.

Ihr Verhalten nach dem Erlaß der einstweiligen Verfügungen erweist im nachhinein einmal mehr, wie dringend notwendig deren Beantragung war. - Ginge es Ihnen nämlich tatsächlich um die Sache und nicht um die Durchsetzung Ihrer eigenen Machtbestrebungen, so hätten Sie nun in Ruhe die Gerichtsentscheide in den Hauptverhandlungen abgewartet. Es kann doch **im Sinne der Sache** wahrhaftig nicht jetzt plötzlich um eine Dringlichkeit von Wochen oder Monaten gehen, wo vorher mehr als ein dreiviertel Jahrhundert lang keine Dringlichkeit des Handelns zu entdecken war. **Im Sinne der Macht** aber, um unumkehrbare Tatsachen zu schaffen, bevor die gesamte Mitgliedschaft überhaupt gemerkt hat, was da geschieht, da scheint Ihnen allerdings höchste Dringlichkeit geboten. - Wenn Sie dann in Ihrer genannten Darstellung im Nachrichtenblatt Nr. 9 (2003) Rudolf Steiners Intentionen ins Gegenteil verkehren, indem Sie aus GA 260a zwar die Seiten 503 und 505 zitieren, die zwischen beiden liegende Seite 504 aber negieren, auf der Sätze zu finden sind, die Ihre gesamte Darstellung wie ein Kartenhaus in sich zusammenstürzen lassen, dann merkt man die Absicht und ist verstimmt. Auf Seite 504 in GA 260a heißt es:

*"Reale, vom Anfang an in lebendiger organischer Tätigkeit wirkende Institutionen, haben wir vier, ich möchte sagen, vier Strömungen, die da vorliegen. Erstens in der Anthroposophischen Gesellschaft selber, die ja sogar, als die programmatischen Dinge begannen, vielfach angefochten worden ist. Die wird also als Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne - ich werde jetzt historisch vorgehen, indem ich die Dinge aufzähle -, die wird als Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne als die erste Unterabteilung fortbestehen. Sie ist ja völlig unabhängig von alle dem, was seit 1919 an Programmatischem aufgetreten ist."*¹

Genau diese "Anthroposophische Gesellschaft selber"¹, deren Statuten so abgefaßt waren, "daß alles Verwaltungsmäßige ... herausen ist"², war aber gerade 1923 (in Anknüpfung an die Gründung von 1912) neu begründet worden, war also als **freie Unterabteilung**, die nicht mit wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Belangen verquickt sein sollte, eines noch **zu konstituierenden Trägervereins**, konzipiert. - Das Gegenteil von dem, was Sie den vielen tausend Mitgliedern, die Ihnen noch vertrauen, vorgaukeln wollen! - Wenn Sie die Sache beim Namen nennen würden und klar sagten: "Wir wollen eine oligarchisch geführte Dienstleistungsgesellschaft mit entsprechenden Statuten!", dann könnte sich jedes Mitglied damit klar bewußt auseinandersetzen. Da Sie aber anzunehmen scheinen, daß Sie dafür keine Zustimmung bekämen, verbrämen Sie dasselbe Bestreben nach einer solchen "Dienstleistungsgesellschaft" mit dem Nimbus von Weihnachten 1923. Hiermit können Sie zwar für eine gewisse Zeit das Bewußtsein der Mitgliedschaft vernebeln, aber tatsächlich können Sie es wenden, wie Sie wollen: nie werden Sie Ihren Wunsch nach einer zentralistischen Dienstleistungsgesellschaft mit den Intentionen Rudolf Steiners bei der Neubegründung zu Weihnachten 1923 zusammenbringen können.

Indem Sie Ihr Bestreben im Nachrichtenblatt Nr. 9 (2003) abermals bekräftigt haben, liefern Sie dem Obergericht des Kanton Solothurn selbst den Nachweis für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung:

1. Die Zustimmung der Mitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ zu einer konkludenten Fusion mit der am 6. Januar 2003 ins Handelsregister des Kanton Solothurn neueingetragenen „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ würde nur

unter der vertrauensvollen Annahme der Mitglieder erfolgen, daß Ihre Darstellung den Tatsachen entspricht - daß insbesondere

- a) Rudolf Steiner die zu Weihnachten 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft mit ihren von allen Anwesenden in dreifacher Lesung verabschiedeten Statuten als Einheitsgesellschaft mit wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Aktivitäten konzipiert hat und nicht als freie Unterabteilung eines später einzurichtenden Trägervereins;
- b) die zu Weihnachten 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft mit der in ihr angeblich "verankerten"³ Freien Hochschule für Geisteswissenschaft tatsächlich als separate Körperschaft bis heute besteht.

2. Da die am 6. Januar 2003 ins Handelsregister des Kanton Solothurn neueingetragene „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ gegenüber dem Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ über erheblich eingeschränkte Mitgliederrechte verfügt (es können in ersterer Anträge nur zu Vorlagen des Vorstandes eingebracht werden) und dadurch **fruchtbare freie Initiativen gelähmt** werden, wäre eine Zustimmung zu einer konkludenten Fusion aufgrund falscher Tatsachendarstellungen mit einem nicht leicht wieder gutzumachenden Schaden für die Mitglieder verbunden.

3. Da ich, wie auch die anderen Mitglieder, die am 28. Dezember 2002 nach Ihrer eigenmächtigen, ohne Nachfrage erfolgten Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung den Saal unter Protest verlassen haben, von der Tatsache überzeugt sind, daß die zu Weihnachten 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft heute nicht mehr als Körperschaft besteht, wären wir durch einen mehrheitlichen Beschluß der genannten konkludenten Fusion **sämtlicher Mitgliederrechte beraubt**. Denn aus den dargestellten Gründen könnten wir niemals Mitglieder in der am 6. Januar 2003 ins Handelsregister des Kanton Solothurn neueingetragenen „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ sein.

Schon aus diesen Gründen ist die Möglichkeit eines Beschlusses der konkludenten Fusion des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ mit der am 6. Januar 2003 ins Handelsregister des Kanton Solothurn neueingetragenen „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ vor Entscheid der angestregten Klagen vollkommen absurd und Ihr Rekurs nur mit Machtstreben um jeden Preis zu erklären.

Nachdem diese Sachverhalte dargelegt sind, betone ich ausdrücklich, daß wir die Veröffentlichung unseres Antrages vom 14. Februar 2003 im Nachrichtenblatt „Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht“ alsbald erwarten. Darüber hinaus erwarte ich den Abdruck der folgenden zusammenfassenden Darstellung der von Ihnen bisher verschleierte Sachverhalte ebenfalls dort:

1. Zu Weihnachten 1923 wurde durch Rudolf Steiner und die damals anwesenden Teilnehmer die Anthroposophische Gesellschaft - ausgesprochenermaßen⁴ anknüpfend an die 1912 begründete Anthroposophische Gesellschaft - neu begründet.

2. Rudolf Steiner kündigte zu Weihnachten 1923 seine Einrichtung einer "Freien Hochschule für Geisteswissenschaft" am Goetheanum in drei Klassen an, die **nur ihm** oblag. Einen eventuellen Nachfolger für die weitere Einrichtung zu ernennen, behielt er **ausschließlich sich selber** vor.⁵

3. Die unter 2. genannte "Freie Hochschule für Geisteswissenschaft" war von Rudolf Steiner als beispielhafte Institution konzipiert. Jeder Mensch sollte in der unter 1. genannten Anthroposophischen Gesellschaft Mitglied werden können, der in dem Bestand einer **solchen** Institution, wie sie Rudolf Steiner beispielhaft einzurichten unternommen hatte, etwas Berechtigtes sieht.⁶

4. Da das Beispielhafte dieser Institution fundamental für die Anerkennung der Berechtigung einer **solchen** Freien Hochschule für die Mitglieder war, mußten die Grundzüge ihrer Einrichtung und das Verhältnis der Anthroposophischen Gesellschaft zu einer **solchen** Freien Hochschule in den Statuten der Gesellschaft geschildert werden. Die Anthroposophische Gesellschaft sollte Unterbau einer **solchen** "Freien Hochschule für Geisteswissenschaft" sein. - Niemals aber war die Förderung **genau dieser** damals eingerichtete Freien Hochschule die ein für allemal festgelegte Aufgabe der Anthroposophischen Gesellschaft. **Niemals war die von Rudolf Steiner beispielhaft eingerichtete "Freie Hochschule für Geisteswissenschaft" Bestandteil der Anthroposophischen Gesellschaft**, noch war erstere in letzterer verankert.

5. Selbstverständlich wurde zu Weihnachten 1923 über weitere zu einem Gesamtorganismus "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" gehörende Institutionen, die vornehmlich der Verwaltung dienten ("Verein des Goetheanum"), oder die wirtschaftlichen Grundsätzen zu folgen hatten ("Philosophisch-Anthroposophische Verlag") in den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft **nichts geregelt**, da aus ihnen "alles Verwaltungsmäßige"² herausgehalten werden sollte. Die Relationen zu diesen für sich bestehenden Institutionen sollten erst genau gebildet werden.⁷ - Die Nichtbeachtung dieser Tatsache hat in letzter Konsequenz unter anderem auch zum Nachlaßstreit geführt. - Welche unausdenkbaren Konsequenzen es gehabt hätte, wenn Marie Steiner nicht wach genug gewesen wäre, den Nachlaßverein als unabhängige Institution zu begründen und dadurch das Werk Rudolf Steiners dem bestimmenden Zugriff der Gesellschaft wie auch des Vorstandes zu entziehen, kann man heute erahnen und die Tatsache betrachten welchem Ausmaß persönlicher Anfeindungen zum Trotz, sie es vermocht hat sein Werk für die Nachwelt zu bewahren.

6. Der unter 5. genannte Gesamtorganismus "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" sollte nach außenhin - "kodifiziert"⁸ - vertreten werden können durch einen handelsregisterlich eingetragenen Verein, der "alles hier in Dornach zu vertreten hat"⁹. Letzterer sollte als Unterabteilungen enthalten die "Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne", wie sie mit ihren Statuten zu Weihnachten 1923 neu begründet worden war, den "Philosophisch Anthroposophischen Verlag", den "Verein des Goetheanum" und das "Klinisch-Therapeutische Institut", weil diese vier die damals bestehenden "realen .. Strömungen"¹ waren. - Wer meint, die zu Weihnachten 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft sollte dieser handelsregisterlich eingetragene Verein sein, der hat ein Denk-Problem, denn es kann nicht ein Verein als Unterabteilung sich selbst enthalten.

7. Die unter 2. genannte in drei Klassen einzurichtende "Freie Hochschule für Geisteswissenschaft", deren Unterbau die unter 1. genannte Anthroposophische Gesellschaft darstellte, wurde von Rudolf Steiner in Sektionen unterteilt¹⁰, die **er selbst durch** die von ihm berufenen Persönlichkeiten leitete. Diese Sektionen der Hochschule traten innerhalb ihres Unterbaues, der Anthroposophischen Gesellschaft, als Mitgliedergruppen "auf sachlichem Felde"¹¹ auf.

8. Als Rudolf Steiner starb, ohne einen Nachfolger für die weitere Einrichtung der Hochschule zu ernennen, für die er lediglich das erste Drittel der ersten Klasse eingerichtet hatte, und von der er "in maßgebendstem Zusammenhang"¹² geäußert hatte, daß der Versuch ihrer Einrichtung gescheitert sei, konnte selbige konsequenterweise nur mehr als beispielhafter historischer Entwurf einer solchen Institution angesehen werden. Sie kann, wenn man den Tatsachen in verantwortungsvoller Weise Rechnung tragen will, nur als ein nicht anzutastendes Vermächtnis Rudolf Steiners gelten. - Eine erneute Einrichtung einer solchen Institution müßte vollkommen neu unter der alleinigen Verantwortung der sie unternehmenden Persönlichkeit(en) ohne Sukzessions- oder Alleinvertretungsansprüche erfolgen, so daß ein jeder sich ihr prüfend gegenüberstellen kann.

9. Die zu Weihnachten 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft hätte aufgrund ihres vollkommen freilassenden Verhältnisses zur Hochschule auch ohne diese mit einem moderierenden Vorstand ohne esoterische Ansprüche als freie Gesellschaft mit dem Strebensziel der erneuten Einrichtung einer solchen Institution weiterbestehen können. - Allein die Vorgänge um den 8. Februar 1925 und die 1. ordentliche Generalversammlung des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" am 29. Dezember 1925, in der sich die Teilnehmer als "betrogene Betrüger" diesem Verein "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" - illegitim, im Wahne letzterer sei die zu Weihnachten 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft - angehörig machten, und denen letztere wahrhaftig entglitten war, besiegelten deren Untergang und das von Rudolf Steiner seit September 1924 mehreren Mitgliedern gegenüber geäußerte Scheitern der Weihnachtstagung. Dabei hatte Rudolf Steiner eindringlich schon am 18. Januar 1924 darauf aufmerksam gemacht, daß die Gefahr bestehe, daß sie "verduftet" und "ihren Inhalt verliert", so daß es "besser gewesen" wäre "man hätte sich nicht versammelt"¹³.

10. Wenn die von Rudolf Steiner eingerichtete "Freie Hochschule für Geisteswissenschaft" vom Rechtsvertreter des Vorstandes, Herrn Prof. Dr. Furrer als in der zu Weihnachten 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft "verankert"³ bezeichnet wird, also der Eindruck erweckt wird, sie sei Bestandteil der letzteren gewesen und bestehe vereint mit dieser bis heute weiter, wenn er ferner dieses Konglomerat von Gesellschaft und Hochschule als "**Schatz**" und "**Juwel**" bezeichnet und einschränkt, daß sie "gewissermaßen ein **juristisches Phantom**" darstellte, wobei er später näher ausführen muß, daß er nicht gemeint habe, "daß rechtlich gar nichts vorhanden ist, sondern so, daß rechtlich sehr wohl etwas vorhanden ist, jedoch unklar ist, was es ist", unter dem Motto: "Da ist etwas! Aber wie nenne

ich das Kind?"¹⁴, dann zeigt sich nahezu unverhüllt der **Wille zur Inbesitznahme und Manipulation** einer von Rudolf Steiner erbrachten **Geistestat** in einer **irdisch-rechtlichen Organisation**. - Es kann nicht anders gedeutet werden, als daß der Vorstand in diesem "**Schatz**" oder "**Juwel**" den **Schlüssel zur Macht** entdeckt hat, mit dem es ein Leichtes ist, den Mitgliedern "Ausschlüsse ohne Angabe von Gründen" anzudienen, sowie ihnen das Recht, aus eigener Initiative Anträge zu stellen, zu nehmen. Außerdem glaubt der Vorstand sich mit diesem "**Schatz**" oder "**Juwel**" das Recht auf Alleinvertretung der Anthroposophie Rudolf Steiners zu sichern. - Es liegt hier der Versuch vor, zur Sicherung von Macht aufgrund einer Täuschung der Mitglieder **einen "dem Geistigen als der Grundwirklichkeit"**¹⁵ **entstammenden Impuls in eine irdisch-rechtliche Organisation zu bannen**, wodurch sich dieser Impuls in sein Gegenbild wandelt. Daß diese Wandlung ins Gegenbild mit einer gewissen Notwendigkeit auftritt, zeigt das Folgende.

11. Die Mitglieder des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" wurden von ihrem Vorstand jahrzehntelang getäuscht (möglich, daß er sich auch ganz oder teilweise selbst täuschte), indem ihnen vorgegaukelt wurde, sie seien nicht Mitglieder des Rechtsnachfolgers des Goetheanum-Bauvereins, sondern Mitglieder der zu Weihnachten 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft, die Statuten der letzteren seien als Prinzipien aufzufassen und die von Rudolf Steiner eingerichtete "Freie Hochschule für Geisteswissenschaft" habe in selbiger "verankert" fortbestanden. Mitglieder, die auf diese Täuschung hinwiesen, wurden vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen. Noch zur Generalversammlung 2000 wurde ein diesbezüglich von Dr. Karl Buchleitner gestellter Antrag von Paul Mackay sabotiert. - Indem der jetzige Vorstand die so jahrzehntelang Betrogenen nun mit der Tatsache konfrontieren mußte, daß der Verein "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" als Rechtsnachfolger des Goetheanum Bauverein eine andere Körperschaft als die 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft ist, hat er den zunächst erfolgreichen Versuch der **Aufrechterhaltung der Täuschung unter anderen Vorzeichen** am 28./29. Dezember 2002 unternommen. Er nötigte den angereisten Mitgliedern die Bestätigung ab, die zu Weihnachten 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft habe bis heute fortbestanden. Darüber hinaus ließ er von ihnen eine Änderung der Statuten beschließen, durch die bestätigt wird, daß die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft nun plötzlich in dieser anderen Körperschaft verankert sei und dort ebenfalls bis heute, aber unter anderer Leitung, als solche fortbestanden habe. - Wie sich eine solche willentliche Aufrechterhaltung einer Täuschung nach dem Erfahren des wirklichen Sachverhaltes auswirkt, schildert Friedrich von Schiller in einem Skizzenblatt seines nicht vollendeten Drama "*Demetrius*", nachdem dem Titelheld bekannt geworden ist, daß er nicht der wahre Sohn des verstorbenen Zaren Iwan ist und sich dennoch entschlossen hat, weiterhin als dieser aufzutreten:

"... Schon ist er der alte nicht mehr; ein tyrannischer Geist ist in ihn gefahren, aber er erscheint jetzt auch furchtbarer und mehr als Herrscher. Sein böses Gewissen zeigt sich gleich darin, daß er mehr exigiert, daß er despotischer handelt. Der finstre Argwohn läßt sich schon auf ihn nieder, er zweifelt an den andern, weil er nicht mehr an sich selbst glaubt. Er gibt Befehle, das Volk zu behorchen.

*Urteile der Zurückbleibenden über diese plötzliche Veränderung. »Wie?« sagen sie, »hat der zarische Purpur so schnell sein Gemüt verwandelt? Ist es das neue Gewand, das diesen neuen Sinn in ihn brachte? Der Geist des Basilides scheint in ihn gefahren.« ..."*¹⁶

12. Der Mehrheitsbeschluß der Versammlung vom 28./29. Dezember 2002, der die Umschreibung der Geschichte und die Machtsicherung des Vorstandes begründen sollte, hat vor der Wahrheit keinen Bestand, da Wahrheit nicht durch Mehrheitsentscheide "gemacht" werden kann. - Friedrich von Schiller legt Leo Sapieha, dem Opponenten des Demetrius, die folgenden Worte über die Mehrheit in den Mund:

*"Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn,
Verstand ist stets bei wen'gen nur gewesen.
Bekümmert sich ums Ganze, wer nichts hat?
Hat der Bettler eine Freiheit, eine Wahl?
Er muß dem Mächtigen, der ihn bezahlt,
Um Brot und Stiefel seine Stimm' verkaufen.
Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen;
Der Staat muß untergehn, früh oder spät,
Wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet."*¹⁷

Mit freundlichen Grüßen,



Andreas Wilke

P.S.: Dieser Brief wird von mir öffentlich zugänglich gemacht werden.

Anmerkungen:

¹ *Rudolf Steiners* Aussagen im Protokoll: "Dritte außerordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft", Dornach, 29. Juni 1924. [GA 260a, S. 504]

² *Rudolf Steiner*, Dornach, 24. Dezember 1923, vormittags. [GA 260, S. 41]

³ *Prof. Dr. Andreas Furrer*, Zürich, 21. Februar 2003, "Rekurs in Sachen DTZAG.2003.9-ADTCHR", S. 4.

⁴ *Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft*, Anmerkung zu Artikel 1. [Beilage zu GA 260a, S. 13]

⁵ *Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft*, Artikel 7. [Beilage zu GA 260a, S. 15]

⁶ *Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft*, Artikel 4. [Beilage zu GA 260a, S. 14]

⁷ *Rudolf Steiner*, Dornach, 27. Dezember 1923, vormittags. [GA 260, S. 110]

⁸ *Rudolf Steiner*, Dornach, 31. Dezember 1917. [GA 180, S. 119]

⁹ *Rudolf Steiners* Aussage im Protokoll: "Dritte außerordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft", Dornach, 29. Juni 1924. [GA 260a, S. 503]

¹⁰ *Rudolf Steiner*, Dornach, 27. Dezember 1923, vormittags. [GA 260, S. 113]

¹¹ *Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft*, Artikel 11. [Beilage zu GA 260a, S. 16]

¹² *Ludwig Graf Polzer Hoditz*, Brief an den Dornacher Vorstand vom 30. Juni 1929 [Mitteilungen aus der anthroposophischen Bewegung, Hrsg. J. Streit, Nr. 111]

¹³ *Rudolf Steiner*, Dornach, 18. Januar 1924. [GA 260a, S. 92]

¹⁴ *Prof. Dr. Andreas Furrer*, Dornach, 4. Februar 2003. [Richteramt Dorneck-Thierstein Zivilabteilung, 5. Februar 2003, Protokollauszug aus den Minuten des Gerichtsschreibers, S. 8, 12]

¹⁵ *Rudolf Steiner*, Bekanntgabe einer "Stiftung für theosophische Art und Kunst", Berlin, 15. Dezember 1911.

¹⁶ *Friedrich von Schiller*, "Demetrius oder die Bluthochzeit zu Moskau", Skizzenblatt. [Sämtl. Werke in 6 Bänden, Säkularausgabe, Phaidon, S. 117]

¹⁷ *Friedrich von Schiller*, "Demetrius oder die Bluthochzeit zu Moskau", 1. Aufzug. [Sämtl. Werke in 6 Bänden, Säkularausgabe, Phaidon, S. 76]